

**Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Dominikanischen Republik**

DER PRÄSIDENT

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER PRÄSIDENT DER DOMINIKANISCHEN REPUBLIK,

VON DEM WUNSCH GELEITET, die traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Staaten zu festigen und den Wirtschaftsverkehr zu fördern und weiter zu entwickeln, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck bevollmächtigt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

den Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates  
und der Länder,

Herrn Dr. Hans-Joachim von Merkatz,  
in Vertretung des Bundesministers des Auswärtigen,

Der Präsident der Dominikanischen Republik

den Botschafter der Dominikanischen Republik,

Herrn S. Salvador Ortiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

**Artikel 1**

(1) Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates, ihrem Vermögen, ihren Unternehmen und ihren übrigen Belangen jederzeit gerechte und billige Behandlung.

(2) Zwischen den Gebieten der beiden Vertragsstaaten besteht im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages Freiheit des Handels und der Schifffahrt.

## **Artikel 2**

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates werden im Gebiet des anderen Vertragsstaates hinsichtlich Einreise, Aufenthalt, Niederlassung, Ausreise und Ausweisung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften behandelt. Die Vertragsstaaten werden es sich angelegen sein lassen, alle Entscheidungen auf diesen Gebieten so wohlwollend wie möglich zu treffen.

(2) Im Falle der Einleitung eines Ausweisungsverfahrens gegen einen Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates ist auf dessen Verlangen sofort der nächste konsularische Vertreter seines Landes zu verständigen. Dieser ist berechtigt, ihn zu besuchen und mit ihm Verbindung zu halten.

## **Artikel 3**

(1) Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates genießen im Gebiet des anderen Vertragsstaates Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsausübung. Sie dürfen sich entsprechend den verfassungsrechtlichen Bestimmungen dieses anderen Vertragsstaates auf religiösem, kulturellem und sozialem Gebiet in jeder Beziehung betätigen. Diese Bestimmung darf jedoch nicht dahin ausgelegt werden, daß sie ein Recht zu politischer Betätigung gewährt oder stillschweigend zugesteht.

(2) Beide Vertragsstaaten werden sich zur Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen bemühen, wechselseitige Informationsmöglichkeiten nach besten Kräften zu entwickeln, um zu einer besseren Kenntnis des anderen Vertragsstaates und zu einer Vertiefung ihrer Beziehungen im allgemeinen zu gelangen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht das Recht beider Vertragsstaaten, Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der guten Sitten und der Volksgesundheit notwendig sind.

## **Artikel 4**

(1) Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates genießen im Gebiet des anderen Vertragsstaates für ihre Person Schutz und Sicherheit wie die Staatsangehörigen dieses anderen Vertragsstaates. Keinesfalls darf ihre Behandlung weniger günstig sein, als sie Staatsangehörigen irgendeines dritten Landes gewährt wird oder dem Völkerrecht entspricht.

(2) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates festgenommen, so ist auf sein Verlangen der nächste konsularische Vertreter seines Landes so bald wie möglich zu benachrichtigen. Dieser ist berechtigt, ihn zu besuchen und mit ihm Verbindung zu halten. Der festgenommene Staatsangehörige ist menschlich zu behandeln, unverzüglich nach Maßgabe der geltenden Gesetze von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis zu setzen und so bald wie möglich vor ein Gericht zu stellen. Er kann alle für seine Verteidigung notwendigen und angemessenen Hilfsmittel, insbesondere die Dienste eines Anwalts seiner Wahl, in Anspruch nehmen.

## **Artikel 5**

(1) Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates dürfen von dem anderen Vertragsstaat nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Wehrdienstpflicht herangezogen werden.

(2) Bei Sach- und Dienstleistungen und allgemeinen militärischen Lasten sowie anderen ähnlichen Lasten gilt für die Angehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates Meistbegünstigung.

## **Artikel 6**

(1) Das Eigentum der Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates genießt im Gebiet des anderen Vertragsstaates Schutz und Sicherheit.

(2) Grundstücke, die Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Vertragsstaates gehören und im Gebiet des anderen Vertragsstaates belegen sind, dürfen nur im Rahmen der geltenden Gesetze betreten, Eingriffen unterworfen, durchsucht oder überprüft werden. Bei derartigen Maßnahmen werden die Vertragsstaaten auf die auf den Grundstücken wohnenden oder beschäftigten Personen und den Geschäftsbetrieb jede mögliche Rücksicht nehmen.

(3) Keiner der beiden Vertragsstaaten darf unbillige oder diskriminierende Maßnahmen ergreifen, durch welche die in seinem Gebiet von den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates rechtmäßig erworbenen Ansprüche oder Interessen an den von ihnen errichteten Unternehmen oder an dem von ihnen durch Kapital oder durch ihr technisches Können, Wissen oder Geschick hierzu geleisteten Beitrag beeinträchtigt würden.

(4) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates genießen im Gebiet des anderen Vertragsstaates nach dessen Verfassungsbestimmungen das Recht auf Eigentum. Das Eigentum kann jedoch nur aus gerechtfertigten Gründen des öffentlichen Wohls oder des sozialen Interesses und gegen gerechte Entschädigung entzogen werden. Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

## **Artikel 7**

(1) Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates hinsichtlich des Zutritts zu den Gerichten und Verwaltungsgerichten aller Instanzen zum Schutz ihrer Rechte dieselbe Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften gewährt. Dasselbe gilt für den Zutritt zu den Amtsstellen.

(2) Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates können im Gebiet des anderen Vertragsstaates wie dessen eigene Staatsangehörige bei Schiedsverfahren in Handelssachen, bei denen die Wahl der Schiedsrichter ausschließlich den Beteiligten überlassen ist, schiedsrichterliche Aufgaben erfüllen.

## **Artikel 8**

(1) Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates können im Gebiet des anderen Vertragsstaates jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit aufnehmen und ausüben, sofern sie die dort verlangten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Dieses gilt auch für Gesellschaften, soweit sie entsprechenden Anforderungen genügen, wie sie an gleichartige inländische Gesellschaften nach den für diese geltenden Vorschriften gestellt werden können.

(2) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates können im Gebiet des anderen Vertragsstaates im Rahmen der geltenden Gesetze Gesellschaften errichten oder sich an ihrer Errichtung beteiligen und Beteiligungen an Gesellschaften des anderen Vertragsstaates erwerben.

(3) Jeder Vertragsstaat behält sich das Recht vor, den Umfang einzuschränken, in dem in seinem Gebiet die Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates Unternehmen errichten, Beteiligungen erwerben oder Unternehmen betreiben dürfen, die sich auf dem Gebiet der öffentlichen Versorgung, des öffentlichen Verkehrs, der Luft- oder Seetransporte, der Nutzung von Land oder der Ausbeutung von Boden- und Naturschätzen betätigen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) gelten nicht für

- (a) den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das ambulante Gewerbe am Wohnort;
- (b) eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst;
- (c) Tätigkeiten, deren Ausübung Ausländern nicht oder nur beschränkt zugänglich ist, gemäß Protokollziffer (4) Buchstabe (b).

(5) Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates sowie den Unternehmen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrem bestimmenden Einfluß stehen, wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates in allen in diesem Artikel behandelten Angelegenheiten Meistbegünstigung gewährt.

## **Artikel 9**

(1) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates, die in seinem Gebiet ein Gewerbe betreiben, sind berechtigt, im Gebiet des anderen Vertragsstaates unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften selbst oder durch in ihren Diensten stehende Handelsreisende Waren aufzukaufen oder bei Kaufleuten oder bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art verwendet werden, Bestellungen auf Waren aufzusuchen. Sie dürfen Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

(2) Für die in Absatz (1) angeführten Tätigkeiten wird Meistbegünstigung gewährt.

## **Artikel 10**

(1) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates dürfen im Gebiet des

anderen Vertragsstaates wie die Staatsangehörigen und Gesellschaften dieses Vertragsstaates Dienste von Arbeitnehmern und selbständig Tätigen in Anspruch nehmen.

(2) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates dürfen im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihre Sachverständigen und Fachleute für besondere Aufgaben zur Durchführung von innerbetrieblichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Planung und dem Betrieb eines Unternehmens, das ihnen gehört oder an dem sie wesentlich beteiligt sind, beschäftigen; die Sachverständigen und Fachleute dürfen diesen Staatsangehörigen und Gesellschaften Bericht erstatten.

#### **Artikel 11**

Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates für den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art mit allen natürlichen Personen und Gesellschaften, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt haben, die gleiche Behandlung gewährt, wie sie den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates in Übereinstimmung mit dessen gesetzlichen Vorschriften gewährt wird. Sie können insbesondere Verträge schließen, Verbindlichkeiten eingehen, bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie Rechte und Interessen aller Art innehaben, sie unter Lebenden oder von Todes wegen erwerben oder darüber verfügen.

#### **Artikel 12**

(1) Beide Vertragsstaaten kommen überein, nach Maßgabe ihrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Waren des anderen Vertragsstaates gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr zu schützen.

(2) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates genießen im Gebiet des anderen Vertragsstaates hinsichtlich des Erwerbs und der Aufrechterhaltung von Patenten und hinsichtlich der Rechte an Warenzeichen, Handelsnamen und Ausstattungen sowie hinsichtlich des sonstigen gewerblichen Eigentums die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften.

#### **Artikel 13**

Beide Vertragsstaaten werden in Fragen der Anwendung und des Austausches wissenschaftlicher und technischer Erfahrungen zusammenarbeiten, um in ihren Gebieten zur Entwicklung der Produktion und zur Nutzbarmachung ihrer Rohstoffvorkommen beizutragen. Diese Zusammenarbeit wird sich nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen auf die wissenschaftliche und praktische Ausbildung von Angehörigen beider Staaten, auf die Vermittlung von Sachverständigen und Lehrpersonen sowie auf sonstige Angelegenheiten, die den Zwecken dieses Artikels förderlich sind, erstrecken.

#### **Artikel 14**

Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates genießen im Gebiet des

anderen Vertragsstaates für ihre Person, ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art sowie alle anderen fiskalischen Lasten Meistbegünstigung.

### **Artikel 15**

(1) Der Zahlungsverkehr regelt sich nach den Rechten und Pflichten, die sich für beide Vertragsstaaten aus dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds ergeben.

(2) Beide Vertragsstaaten erkennen an, daß die internationale Bewegungsfreiheit des Investitionskapitals und seiner Erträge zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages beitragen kann. Sie vereinbaren daher, daß Kapitalübertragungen und Überweisungen von Erträgen nicht unnötig erschwert werden dürfen. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz gewährt jeder Vertragsstaat den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates angemessene Möglichkeiten zur Übertragung der aus der Durchführung oder Unterhaltung solcher Investitionen im Gebiet des anderen Vertragsstaates erzielten Erträge sowie für die Rückübertragung des investierten Kapitals. Derselbe Grundsatz gilt für die in Artikel 6 genannte Entschädigung. Hierbei behält sich jeder Vertragsstaat das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die ihn in Stand setzen, seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die für die Gesundheit und das Wohlergehen seiner Bevölkerung notwendigen Warenlieferungen und Dienstleistungen zu sichern und die besonderen Bedürfnisse im Hinblick auf andere Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

(3) Beide Vertragsstaaten sind sich darüber einig, für den Fall der Einführung oder Aufrechterhaltung von Devisenbeschränkungen unnötige Schädigungen der wirtschaftlichen Interessen des anderen Vertragsstaates zu vermeiden, insbesondere in bezug auf Ein- und Ausfuhr, die für die Wirtschaft des anderen Vertragsstaates wesentlich sind.

### **Artikel 16**

Der Warenverkehr regelt sich nach den Rechten und Pflichten, die sich für beide Vertragsstaaten aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) ergeben.

### **Artikel 17**

(1) Schiffe unter der Flagge eines Vertragsstaates gelten als Schiffe dieses Vertragsstaates, wenn sie die Papiere mit sich führen, die nach dessen Recht zum Nachweis der Nationalität vorgeschrieben sind.

(2) Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden gegenseitig anerkannt. Die Schiffsgebühren und -abgaben werden auf Grund dieser Meßbriefe ohne eine neue Vermessung nach den Bestimmungen berechnet und entrichtet, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates gelten.

### **Artikel 18**

Die Schiffe des einen Vertragsstaates können mit ihren Fahrgästen und ihrer Ladung in alle für

ausländische Schifffahrt und ausländischen Handel geöffneten Häfen, Plätze und Gewässer des anderen Vertragsstaates einlaufen und genießen in den Häfen hinsichtlich der Abgaben, Zölle, Steuern, Dienste oder Erleichterungen die gleiche Behandlung, die den Schiffen des meistbegünstigten Staates gewährt wird.

### **Artikel 19**

Wenn ein Schiff des einen Vertragsstaates an Küsten des anderen Vertragsstaates strandet oder Schiffbruch erleidet oder wenn es in eine Lage gerät, die Hilfe erforderlich macht und einen Hafen des anderen Vertragsstaates anlaufen muß, wird dieser Vertragsstaat dem Schiff, der Besatzung, den Fahrgästen, der persönlichen Habe der Besatzung und der Fahrgäste und der Ladung des Schiffes den gleichen Schutz und Beistand gewähren, der in der gleichen Lage einem Schiff unter eigener Flagge gewährt würde. Er wird dem Schiff nach seiner Ausbesserung gemäß den diesbezüglichen Rechtsvorschriften die Fortsetzung der Reise erlauben. Die Gegenstände des Schiffes sind von jedem Zoll befreit, wenn sie nicht dem inländischen Verbrauch zugeführt werden; jedoch können diese Gegenstände bis zu ihrer Verbringung aus diesem Lande Zollsicherungsmaßnahmen unterworfen werden.

### **Artikel 20**

(1) Durch diesen Vertrag bleibt das Recht eines jeden Vertragsstaates unberührt, Maßnahmen anzuwenden,

- a) welche die Einfuhr und Ausfuhr von Gold, Platin, Silber und ihren Legierungen regeln;
- b) welche spaltbare Stoffe oder Stoffe, die zu deren Herstellung dienen, sowie die bei der Verwendung oder Verarbeitung dieser Stoffe anfallenden radioaktiven Nebenprodukte betreffen;
- c) welche die Erzeugung und den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und deren Beförderung betreffen sowie den Handel mit anderen Waren regeln, die unmittelbar oder mittelbar zur Versorgung von Streitkräften bestimmt sind;
- d) welche notwendig sind, um seine Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit zu erfüllen, oder die zum wirksamen Schutz seiner eigenen wesentlichen Sicherheitsinteressen unerlässlich sind;
- e) welche sich auf die Fischerei und Jagd auf See beziehen, deren Regelung im allgemeinen - einschließlich der Anlandung der Ergebnisse der Fischerei und Jagd seiner Fischer und der von ihnen daraus gewonnenen Erzeugnisse - den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften der Vertragsstaaten unterliegt;
- f) welche dem Schutz der einheimischen Kunst-, historischen oder archäologischen Schätze dienen;
- g) welche die Vorschriften steuerlicher und polizeilicher Art, denen im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates die einheimischen Waren unterworfen sind, auf die gleichartigen ausländischen Waren ausdehnen;
- h) welche die Ein- und Ausfuhr aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht rein handelsmäßiger Natur oder zur Verhinderung irreführender oder unlauterer Praktiken verbieten oder beschränken, sofern diese Verbote oder Beschränkungen keine willkürliche Diskriminierung des Handels des anderen Vertragsstaates darstellen.

- (2) Die Meistbegünstigungsbestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für
- a) Vergünstigungen, die einer der beiden Vertragsstaaten einem anderen Land durch Abkommen zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung in steuerlichen Angelegenheiten und insbesondere zur Vermeidung der zwischenstaatlichen Doppelbesteuerung gewährt;
  - b) Vergünstigungen und Vorteile, die einer der beiden Vertragsstaaten auf Grund einer Zollunion oder Freihandelszone oder auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft gewährt, die zwischen mehreren Ländern errichtet worden ist, und gemeinschaftliche Regelungen auf einem oder mehreren Gebieten der Erzeugung, des Handels, der Dienstleistungen oder der Niederlassung einschließt oder die der Sicherheit dieser Länder dient;
  - c) Vergünstigungen, die einer der beiden Vertragsstaaten benachbarten Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt;
  - d) Vergünstigungen, die sich aus dem Verträge über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten und den Zusatzverträgen in der Fassung des in Paris am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland ergaben;
  - e) Vergünstigungen, die einer der beiden Vertragsstaaten einem oder mehreren Ländern auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt gewährt.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Behandlung von Waren schließen keine Handlung eines der Vertragsstaaten aus, die das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vorschreibt oder zuläßt, solange dieser Vertragsstaat Vertragspartner des Abkommens ist. Dementsprechend finden die Bestimmungen dieses Vertrages über die Meistbegünstigung keine Anwendung auf Sondervergünstigungen, die auf Grund des vorgenannten Abkommens eingeräumt werden.

## **Artikel 21**

(1) Der Ausdruck, gleiche Behandlung wie die der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften bedeutet eine nicht weniger günstige Behandlung als diejenige, die innerhalb des Gebietes eines Vertragsstaates unter gleichartigen Voraussetzungen den Staatsangehörigen, Gesellschaften, Erzeugnissen, Schiffen und sonstigen Objekten jeder Art dieses Vertragsstaates gewährt wird.

(2) Der Ausdruck „Meistbegünstigung“ bedeutet die innerhalb des Gebietes eines Vertragsstaates gewährte Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die dort unter gleichartigen Voraussetzungen den Staatsangehörigen, Gesellschaften, Erzeugnissen, Schiffen und sonstigen Objekten jeder Art irgendeines dritten Landes gewährt wird.

(3) Der Ausdruck „Gesellschaften“ in diesem Vertrag bedeutet Handelsgesellschaften sowie andere Gesellschaften, Vereinigungen und juristische Personen; dabei ist es unerheblich, ob die Haftung ihrer Gesellschafter beschränkt ist oder nicht.



(4) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt als Staatsangehöriger eines Vertragsstaates jede Person, die einen von den zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaates ausgestellten nationalen Reisepaß oder eines der im Protokoll Ziffer (12) genannten gültigen Ausweispapiere besitzt.

#### **Artikel 22**

Die Gebiete, auf die sich dieser Vertrag erstreckt, umfassen alle Land- und Wassergebiete, über die einer der beiden Vertragsstaaten Hoheitsgewalt oder hoheitliche Befugnisse ausübt.

#### **Artikel 23**

(1) Die Vertragsstaaten werden etwaige Vorstellungen, die einer von ihnen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages erhebt, wohlwollend in Betracht ziehen.

(2) Die Vertragsstaaten setzen einen Gemischten Beratenden Ausschuß ein, der auf Ersuchen eines der beiden Vertragsstaaten innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen abwechselnd im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Gebiet der Dominikanischen Republik zusammentritt.

(3) Sofern bei der Durchführung dieses Vertrages Schwierigkeiten auftreten, die im Wege unmittelbarer diplomatischer Verhandlungen nicht gelöst werden können, prüft der Ausschuß die ihm von den Regierungen der Vertragsstaaten vorgelegten Fragen mit dem Ziel, ihre Lösung zu erleichtern.

(4) Der Ausschuß erstellt nach jeder Sitzung einen Bericht, der den beiden Regierungen zugeleitet wird.

(5) Der Ausschuß setzt sich aus höchstens drei Vertretern jeder Vertragspartei zusammen.

#### **Artikel 24**

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, die nicht auf diplomatischem Wege oder durch den Gemischten Beratenden Ausschuß beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht, das von den Vertragsstaaten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang eines dahingehenden Antrages gebildet werden muß, unterbreitet. Die Entscheidung des Gerichts ist für die Vertragsstaaten verbindlich.

(2) Wird das Schiedsgericht nicht innerhalb der in vorstehendem Absatz vorgesehenen Frist gebildet oder entscheidet es nicht innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten, so ist jeder Vertragsstaat berechtigt, den Internationalen Gerichtshof mit dem Streitfall zu befassen.

#### **Artikel 25**

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Ciudad Trujillo ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für fünf Jahre und bleibt danach in Kraft, bis er gemäß den Bestimmungen dieses Artikels beendet wird.

(3) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag nach Ablauf der ursprünglichen fünfjährigen Laufzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu jedem Zeitpunkt kündigen.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 23. Dezember 1957 in doppelter Urschrift in deutscher und spanischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

von Merkatz

Für die Dominikanische Republik:

S. Ortiz

### **Protokoll**

BEI DER UNTERZEICHNUNG des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteil des Vertrages betrachtet werden sollen:

(1) Die Ausdrücke „Volksgesundheit“ in Artikel 3 Absatz (3) und „aus gesundheitlichen Gründen“ in Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe (h) umfassen den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.

(2) Personen, die die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten besitzen und ihren dauernden Aufenthalt sowie ihre Lebensgrundlage im Gebiet eines der Vertragsstaaten haben, dürfen nur von diesem Vertragsstaat zur Erfüllung einer gesetzlichen Wehrdienstpflicht herangezogen werden [zu Artikel 5 Absatz (1)].

(3) Die Behandlung gemäß Artikel 7 Absatz (1) umfaßt nicht die Bewilligung des Armenrechts und die Befreiung vom Erfordernis der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

(4) (a) Die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz (1) und des Artikels 10 Absatz (1) hindern keinen der Vertragsstaaten, seine Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer anzuwenden. Artikel 8 Absatz (5) findet auf die Beschäftigung von Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates als Arbeitnehmer im Gebiet des anderen Vertragsstaates keine Anwendung. Die Erteilung der nach den vorerwähnten Vorschriften erforderlichen Genehmigung zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung durch Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates wird jedoch großzügig gehandhabt werden.

(b) Es besteht Einverständnis darüber, daß die Ausübung nachstehend aufgeführter Berufe oder Tätigkeiten ausländischen Staatsangehörigen oder ausländischen Gesellschaften nicht oder nur beschränkt zugänglich ist:

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Landmesser, Architekten, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notare, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater, Helfer in Steuersachen, Auswanderungsunternehmer, Auswanderungsagenten, Kapitäne, Schiffsoffiziere, Lotsen, Bezirksschornsteinfeger, Buchmacher, Tätigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Beförderung von Personen und Sachen durch Luftfahrzeuge, Tätigkeiten auf dem Gebiet der Erzeugung, des Handels oder der Verwendung von Sprengstoffen und der Erzeugung von Waffen oder des Handels damit.

(5) Die Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10 lassen das Recht jedes Vertragsstaates unberührt in seinem Gebiet, die Zweigstellen solcher Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren Sitz haben, entsprechenden Anforderungen zu unterwerfen, wie sie an inländische Kreditinstitute oder an inländische Versicherungsgesellschaften gestellt werden.

(6) Artikel 11 ist nicht dahin auszulegen, daß ein Vertragsstaat daran gehindert ist, als Voraussetzung für die Eintragung eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges im nationalen Register vorzuschreiben, daß Schiffe oder Luftfahrzeuge nicht im Eigentum von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines ausländischen Staates stehen dürfen.

(7) Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die Kapitaleinfuhr (Artikel 15) von einer Genehmigung abhängig zu machen.

(8) Sobald sich ergibt, daß das in Artikel 15 Absatz (1) genannte Abkommen über den Internationalen Währungsfonds oder das in Artikel 16 genannte Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gegenüber einem der beiden Vertragsstaaten nicht mehr angewendet wird, werden die beiden Vertragsstaaten in eine Konsultation eintreten, um festzustellen, welche Regelungen unter den dann vorliegenden Verhältnissen getroffen werden sollen.

(9) Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die einer der beiden Vertragsstaaten Staatsangehörigen oder Gesellschaften anderer Länder bei der Einfuhr von Waren ohne Rücksicht auf deren Ursprung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zugestehet, fallen

nicht unter Artikel 16, wenn der Zweck der Zugeständnisse außerhalb des Handelsverkehrs liegt (z. B. Zollbefreiung für den Reisebedarf der Touristen oder für Diplomaten- und Konsulargut).

(10) Artikel 18 gibt keinem der beiden Vertragsstaaten das Recht, vom anderen Vertragsstaat die Anwendung der Meistbegünstigung zu verlangen, um weitergehende Vorteile zu erhalten als diejenigen, die er selbst dem anderen Vertragsstaat gewährt.

(11) Gesellschaften, die im Gebiet des einen Vertragsstaates ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen, gelten als Gesellschaften dieses Vertragsstaates; ihr rechtlicher Status wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt.

(12) Ausweispapiere im Sinne des Artikels 21 Absatz (4) sind unter anderem:

a) für die Bundesrepublik Deutschland:

eine von Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte, gültige Bescheinigung darüber, daß der Inhaber Deutscher im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist, oder ein von Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestelltes Seefahrtbuch, vorausgesetzt, daß es die Eintragung enthält, daß der Inhaber Deutscher ist,

b) für die Dominikanische Republik:

der Personalausweis oder die Geburtsurkunde.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 23. Dezember 1957 in doppelter Urschrift in deutscher und spanischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

von Merkatz

Für die Dominikanische Republik:

S. Ortiz

### **Notenwechsel**

#### **1**

Der Bundesminister für  
Angelegenheiten des Bundesrates  
und der Länder  
in Vertretung  
das Bundesministers des Auswärtigen

Bonn, den 23. Dezember 1957

Exzellenz,

ich beehre mich, auf den heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik Bezug zu nehmen und Ihnen folgende zusätzliche Vereinbarung vorzuschlagen:

(1) Schiffe und Flugzeuge unter der Flagge des einen Vertragsstaates unterliegen im Gebiet des anderen Vertragsstaates nicht den Maßnahmen, auf die sich Artikel 5 Absatz (2) und Artikel 6 Absatz (4) beziehen.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 5 Absatz (2) und Artikel 6 Absatz (4) gelten auch für die Überführung eines Privatunternehmens in öffentliches Eigentum, seine Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Inhalt der vorstehenden Vereinbarung, die als Bestandteil des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages gelten soll, bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Merkatz

Seiner Exzellenz

dem Botschafter der Dominikanischen Republik Herrn S. Salvador Ortiz

Bonn

Botschaft  
der Dominikanischen Republik

Bonn, den 23. Dezember 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 23. Dezember 1957 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf den heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik Bezug zu nehmen und ihnen folgende zusätzliche Vereinbarung vorzuschlagen:

(1) Schiffe und Flugzeuge unter der Flagge des einen Vertragsstaates unterliegen im Gebiet des anderen Vertragsstaates nicht den Maßnahmen, auf die sich Artikel 5 Absatz (2) und Artikel 6 Absatz (4) beziehen.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 5 Absatz (2) und Artikel 6 Absatz (4) gelten auch für die Überführung eines Privatunternehmens in öffentliches Eigentum, seine Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Inhalt der vorstehenden Vereinbarung, die als Bestandteil des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages gelten soll, bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen den Inhalt der vorstehenden Vereinbarung, die als Bestandteil des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages gelten soll, zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

S. Ortiz

Seiner Exzellenz

dem Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Herrn Dr. Hans-Joachim von Merkat in Vertretung des Bundesministers des Auswärtigen

Bonn

2

Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates  
und der Länder  
in Vertretung  
des Bundesministers des Auswärtigen

Bonn, den 23. Dezember 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik einzubeziehen,

und schlägt daher der Regierung der Dominikanischen Republik den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Dominikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich wissen ließen, ob die Regierung der Dominikanischen Republik mit diesem Vorschlag einverstanden ist. Bejahendenfalls werden diese Note und Ihre Antwortnote als formelle Bestätigung der zwischen beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung angesehen werden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Merkatz

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter der Dominikanischen Republik  
Herrn S. Salvador Ortiz  
Bonn

Botschaft der Dominikanischen Republik

Bonn, den 23. Dezember 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 23. Dezember 1957 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik einzubeziehen und schlägt daher der Regierung der Dominikanischen Republik den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Dominikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich wissen ließen, ob die Regierung der Dominikanischen Republik mit diesem Vorschlag einverstanden ist. Bejahendenfalls werden

diese Note und Ihre Antwortnote als formelle Bestätigung der zwischen beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung angesehen werden.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Dominikanischen Republik mit dem Inhalt dieser Note einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

S. Ortiz

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister für  
Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
Herrn Dr. Hans-Joachim von Merkatz  
als Vertreter des Herrn Bundesministers des Auswärtigen  
Bonn

3

Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates  
und der Länder  
in Vertretung  
des Bundesministers des Auswärtigen

Bonn, den 23. Dezember 1957

Exzellenz,

Anlässlich des Abschlusses des heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die in Kapitel II des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage enthaltenen besonderen Bestimmungen durch den erwähnten Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik nicht berührt werden. Kapitel II des genannten Vertrages vom 27. Oktober 1956 sieht vor, daß das Saarland während einer Übergangszeit von höchstens drei Jahren nicht zum Zoll- und Währungsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

von Merkatz

Seiner Exzellenz



dem Botschafter der Dominikanischen Republik  
Herrn S. Salvador Ortiz  
Bonn

Botschaft  
der  
Dominikanischen Republik

Bonn, den 23. Dezember 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 23. Dezember 1957 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Anlässlich des Abschlusses des heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die in Kapitel II des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage enthaltenen besonderen Bestimmungen durch den erwähnten Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik nicht berührt werden. Kapitel II des genannten Vertrages vom 27. Oktober 1956 sieht vor, daß das Saarland während einer Übergangszeit von höchstens drei Jahren nicht zum Zoll- und Währungsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Dominikanischen Republik mit dem Inhalt dieser Note einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

S. Ortiz

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister für  
Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
Herr Dr. Hans-Joachim von Merkatz  
als Vertreter des Herrn Bundesministers des Auswärtigen  
Bonn